

Prüfungsordnung

für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und der Notarkammer Baden-Württemberg vom 25.03.2006 erlässt die Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. § 47, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG v. 23.03.2005, BGBl. I S. 931) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat Ausbildungsverordnung - ReNoPat-AusbV) vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.02.1995 (BGBl. I S. 206) die folgende Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Kammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG).
- (2) Die Kammer kann mit einer anderen Kammer gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für drei Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozialoder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Bei der Prüfung des von ihnen ausgebildeten Prüflings sollen ebenfalls nicht Ausbildende und die Ausbilder mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (§ 41 Abs. 1 S. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführungen und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer und der Betroffenen.

II. AbschnittVorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt in der Regel die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Kammer gibt die Anmeldetermine rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher bekannt, soweit nicht Einzelmitteilung erfolgt. Die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch die Kammer nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der Schulbehörde.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen, überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
 - 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet;
 - 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat
 - 3 wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Berufsbildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Berufsbildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 BBiG nachweist.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen können Auszubildende selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) In Fällen §§ 8, 9 Abs. 1
 - aa) vorläufiges Zeugnis des Ausbildenden;
 - bb) letztes Schulzeugnis;
 - cc) Lebenslauf;
 - dd) Bestätigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung;
 - ee) die schriftlichen Ausbildungsnachweise
 - ff) Mitteilung über Ort und Datum einer früheren, nicht bestandenen Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung;
 - b) In Fällen des § 9 Abs. 2
 - aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S.d. § 9 Abs. 2
 - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
 - cc) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;
 - dd) Lebenslauf.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, schriftlich widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die beruflichen Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dess er die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gemäß der Ausbildungsverordnung.
- (2) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen (65 Abs. 1 BBiG).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Mehrere Kammern können einen gemeinsamen Aufgabenausschuss, dem mindestens je ein Arbeitgebervertreter, ein Arbeitnehmervertreter und ein Vertreter der Schulen angehört, bestellen. Die Mitglieder des gemeinsamen Aufgabenausschusses müssen Mitglieder im Prüfungsausschuss sein. Sie werden im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen für die Dauer der Amtszeit der Prüfungsausschüsse berufen. Die Kammer kann einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Aufgabenausschuss entsenden. Die Prüfungsausschüsse haben die von dem gemeinsamen Aufgabenausschuss erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (3) Der gemeinsame Aufgabenausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je 5 Prüfungsfächern (§ 14 ReNoPatAusbV.)
- (2) Für alle drei Ausbildungsberufe sind Prüfungsfächer
 - 1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;
 - 2. Rechnungswesen;
 - 3. Fachbezogene Informationsverarbeitung.

 Das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung umfasst
 - a) in Textbearbeitung Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung;
 - b) in Textverarbeitung Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:
 - 1. Zivilprozessrecht;
 - 2. Rechtsanwaltsgebührenrecht.
- (4) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind weitere Prüfungsfächer:
 - 1. Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit;
 - 2. Gebühren- und Kostenrecht.
- (5) Die Prüfungsdauer beträgt im Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung
 - a) für das Prüfungsfach Textbearbeitung 60 Minuten
 - b) für das Prüfungsfach Textverarbeitung 30 Minuten.

Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten und für die übrigen Prüfungsfächer je 90 Minuten.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. Sie zählt gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer doppelt.
- (2) Die Ladung zur mündlichen Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Prüfungsstoff sind die in § 15 aufgeführten Prüfungsfächer ohne das Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung.

§ 17 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen zulassen. Er kann ferner beim Vorliegen eines berechtigten In-

teresses andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie als Zuhörer deren Vertreter anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Schulaufsicht ist in jedem Falle ausreichend.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sollen vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen belehrt werden.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfung an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung

§ 22 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende
		Leistung
gut	(2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend(3)		= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Lei-
		stung
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den
		Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch
		erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhan-
		den sind
ungenügend(6)		= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei
		der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung mit einer Punktzahl zu bewerten, und zwar:

sehr gut		100	bis	92 Punkte
gut	unter	92	bis	81 Punkte
befriedigend	unter	81	bis	67 Punkte
ausreichend	unter	67	bis	50 Punkte
mangelhaft	unter	50	bis	30 Punkte
ungenügendunt	er 30	bis	0	Punkte.

Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

(2) In dem Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung wird aus den Teilprüfungsfächern Textbearbeitung und Textverarbeitung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 dieser Prüfungsordnung das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 ermittelt.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis nach dem Punktzahlensystem bis auf die zweite Dezimalstelle gem. § 22 Abs. 1 S. 2 fest.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von	100,00 bis	92,00
gut	bei einer Punktzahl von	91,99 bis	81,00
befriedigend	bei einer Punktzahl von	80,99 bis	67,00

ausreichend bei einer Punktzahl von 66,99 bis 50,00 mangelhaft bei einer Punktzahl von 49,99 bis 30,00 ungenügendbei einer Punktzahl von 29,99 bis 0,00.

- (3) Werden die Leistungen in der schriftlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern mit ungenügend bewertet oder werden die Prüfungsleistungen in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. In diesen Fällen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.
- (4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Fachbezogene Informationsverarbeitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in fünf der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung, gegebenenfalls nach Durchführung der Ergänzungsprüfung nach Absatz 4, stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt dem Prüfling mit, ob er/sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis gem. §§ 21, 24 BBiG.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beifügen (§ 37 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG;
 - die Personalien des Prüflings;
 - den Ausbildungsberuf;
 - das Gesamtergebnis der Prüfung gem. § 23 Abs. 1 und 2;
 - das Datum des Bestehens der Prüfung;
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Ausbildenden auf Verlangen von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens befriedigende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (5) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an Auszubildende bzw. Prüflinge mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichten Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften 5 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, die nach dem 01.05.2004 beginnen. Im Übrigen gilt die bisherige Prüfungsordnung.

§ 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung ist am 02. Juni 2006 von der obersten Landesbehörde gem. § 47 BBiG genehmigt worden.

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Tübingen, den 20.Juni 2006

Ravensburg, den 12. Juni 2006

gez.

gez.

(Karl-Heinz Schierle) Vorsitzender des Vereinigten Berufsbildungsausschusses (RA Ekkehart Schäfer) Präsident der RAK Tübingen